

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moeckli, G. / Grimm, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1942)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES ARMENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1942

Direktor: Regierungsrat **G. Moeckli.**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Grimm.**

I. Allgemeines.

A. Gesetzgebung und Behörden.

a) Am 24. Februar 1942 wurde *das Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht* erlassen, wonach der Staat die Tätigkeit bestehender und die Errichtung neuer Einrichtungen zur Verhütung und Heilung der Trunksucht fördert und finanziell unterstützt. Die Organe dieser Einrichtungen sind nach § 3 dieses Dekretes befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Staats- und Gemeindebehörden im einzelnen Falle geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Dieses Dekret soll die Zusammenfassung aller Kräfte, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus befassen, ermöglichen. Den von privaten Organisationen geschaffenen Fürsorgestellen und den grossen Verbänden zur Bekämpfung der Trunksucht, also besonders dem Blauen Kreuz, dem Verband bernischer Fürsorgestellen und den grossen Enthaltensamkeitsvereinen ist damit eine bestimmte finanzielle Hilfe des Staates gewährleistet. Der Staatsbeitrag beträgt jährlich mindestens Fr. 70000 und ist womöglich dem Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung zu entnehmen. Der Staat will dabei die praktische Bekämpfung der Trunksucht nicht selbst an die Hand nehmen, sondern nur die Bestrebungen von Gemeinden oder von Privaten fördern. Aus diesem Grunde verlangt § 6 des Dekretes,

dass die unterstützten Einrichtungen in der Regel mindestens $\frac{3}{5}$ der Gesamtkosten selbst aufbringen. Schliesslich sieht § 8 des Dekretes die Bestellung einer Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht, bestehend aus 11 Mitgliedern, vor. Die Kommission wird vom Regierungsrat jeweils auf 4 Jahre ernannt und setzt sich aus Personen zusammen, die sich mit der Vor- und Fürsorge für Alkoholgefährdete und Alkohol- kranke und mit der Bekämpfung der Trunksucht befassen. Zu Mitgliedern der Kommission hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1942 ernannt:

1. Herrn P.-D. Dr. med. Fritz Walther, Kehrsatz, Präsident;
2. Frau Anna Kull-Oettli, Bolligen;
3. Herrn Pfr. Jules Auroi, Delsberg;
4. Herrn Dr. iur. Rud. von Dach, Fürsprecher, Adjunkt der Direktion des Armenwesens, Bern;
5. Herrn Grossrat Albert Fawer, städt. Fürsorgedirektor, Biel;
6. Herrn Pfr. Jules Gabriel Cuenin, Moutier;
7. Herrn Moritz Javet, Sekundarlehrer, Bern;
8. Herrn Direktor Hans Kellerhals, Witzwil;
9. Herrn Stadtrat Ernst Lutz, Bern;
10. Herrn Dr. iur. Viktor Steiger, Sektionschef der eidgenössischen Alkoholverwaltung, Bern;
11. Herrn P.-D. Dr. med. St. Zurukzoglu, Bern.

Über die Grundsätze und die Art der Verteilung der Staatsbeiträge hat der Regierungsrat am 8. Mai 1942 eine *Verordnung* über die Bekämpfung der Trunksucht erlassen, währenddem die Konstituierung der Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht sowie ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit durch ein *Reglement* der Armendirektion vom 31. Mai 1942 geordnet werden. Die Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht hat ihre Arbeit im Laufe des Jahres aufgenommen und ein eingehendes Arbeitsprogramm für die Jahre 1942 und 1943 ausgearbeitet, welches von der Armendirektion genehmigt worden ist. Das umfangreiche Arbeitsprogramm sieht neben der allgemeinen Aufklärung durch Vorbereitung und Veranstaltung von Vorträgen, sowie Anschaffung und Herstellung von Schriften und Durchführung von Ausstellungen, die Herstellung von Anschauungsmaterial für diese Vorträge und Schulungskurse für die Referenten vor. Der Ausbau der eigentlichen Fürsorge soll den privaten Einrichtungen überlassen bleiben, und die Kommission wird lediglich abzuklären suchen, wieweit der Ausbau der Fürsorge bis heute gediehen ist und wo sich ein weiterer Ausbau aufdrängt. Auf dem Gebiet der *Vorsorge* wird die Aufklärungsarbeit in den Schulen sowie das Studium der dauernden Verbreitung der alkoholfreien Getränke im Kanton Bern an die Hand genommen. Schliesslich wird die Kommission eine Bibliothek von einschlägigen Werken über die Alkoholfrage schaffen.

Durch ihre finanzielle Beihilfe hat die Armendirektion dem Verband bernischer Trinkerfürsorgestellen die Abhaltung eines Schulungskurses — für den deutschen Kantonsteil am 13.—15. September 1942 in Aeschi und für den französischen Kantonsteil am 3. und 4. Oktober 1942 in Courtemelon — ermöglicht. Beide Veranstaltungen wiesen einen über Erwarten guten Besuch auf.

b) Für die *Alters- und Hinterlassenenfürsorge* und die *Fürsorge für ältere Arbeitslose* hat der Regierungsrat auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941 folgende *Verordnungen* erlassen:

Verordnung vom 10. März 1942 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
Verordnung vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose;
Verordnung vom 17. April 1942 über die Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge sowie der kantonalen Fürsorgekommission.

Alle drei Verordnungen haben Gültigkeit bis Ende 1945.

Die Weisungen für das Jahr 1942 zu den Verordnungen vom 10. März 1942 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge und vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose sind in den «Amtlichen Mitteilungen» Nr. 2 der Armendirektion vom März 1942 und Nr. 4 vom Mai 1942 erschienen.

Die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose ist auf Grund von § 5 der Organisationsverordnung vom 17. April 1942 für eine neue Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1945, wie folgt bestätigt worden: Präsident: Oberrichter Abrecht, Bern; Mitglieder: Ed. Bianchi, secrétaire général de l'Association cantonale bernoise des fabricants d'horlogerie, Biel; E. Giroud, secrétaire F. O. M. H., Bern; Walter Grossen-

bacher, Vorsteher des städtischen Arbeitsamtes Bern; Hans Luck, Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes, Bern.

c) Obschon die Alters- und Hinterlassenenfürsorge in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat, ist das Problem der Vorsorge für das Alter und die Hinterbliebenen nicht gelöst, da die zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht ausreichen, um allgemein den bedürftigen alten Mitbürgern und Hinterbliebenen eine bescheidene Existenz zu gewährleisten, ohne dass sie der Armenfürsorge zur Last fallen. Da eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung vor Beendigung des Krieges nicht zu erwarten ist und die Schaffung einer Versicherung auf kantonalem Boden nicht wünschbar erscheint, könnte eine Lösung vorläufig darin bestehen, dass der Kanton und die Gemeinden *zusätzliche Leistungen zur Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen* gewähren. Die Direktion des Armenwesens hat einen entsprechenden *Gesetzes-Entwurf* ausgearbeitet und mit einem motivierten Bericht dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreitet.

d) Im Juli 1942 reichte die Leitung der «Nationalen Kampfgemeinschaft der Jungbauern des Kantons Bern» bei der Staatskanzlei ein *Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern* mit folgendem Wortlaut ein:

- «1. Die Versicherung soll auf Kriegsende in Kraft treten, spätestens aber auf 1. Januar 1945. Sie tritt ausser Kraft, wenn sie durch eine ausreichende Altersversicherung auf eidgenössischer Grundlage ersetzt wird.
2. Die Finanzierung beruht auf dem Umlageverfahren und nicht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Als Finanzquellen kommen in Frage: Die Überschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern, die bisher für die Altersfürsorge vom Staat bereitgestellten Mittel, Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen, Besteuerung des Luxus. In bezug auf bereits bestehende Altersversicherungen soll eine Sonderregelung getroffen werden, die den Versicherten ihren Rechtsanspruch sichert.
3. Die Auszahlungen sollen eine solche Höhe erreichen, dass inskünftig keiner mehr gezwungen ist, nach einem Leben der Arbeit das Armenhaus aufzusuchen. Sie richten sich nach einer gleitenden Skala, die bestimmt wird durch den Lebenshaltungskostenindex.
4. Im Aufbau der Versicherung ist Rücksicht zu nehmen auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kantons. Ihre Ausgestaltung soll einen wesentlichen Beitrag bilden zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage.»

Die Direktion des Armenwesens hat dem Regierungsrat in einem einlässlichen Bericht zuhanden des Grossen Rates die Verwerfung dieses Begehrens beantragt. Die Ablehnung fusst namentlich auf der Überlegung, dass die Initiative, an deren Wortlaut der Gesetzgeber gebunden wäre, unglücklich formuliert ist, dass der Kanton über die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern nicht verfügen kann und die weitem in der Initiative angeführten Finanz-

quellen (Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen und die Luxussteuer) zur Abwanderung guter Steuerzahler aus dem Kanton führen und nur geringe Mittel erbringen würden. Was die Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage anbetrifft, so ist eine Altersversicherung zweifellos ein wertvolles Element; die Lösung dieser Frage ist aber auch noch von andern Problemen abhängig (Wohnungsfrage, Möglichkeit der Familiengründung usw.).

Die Altersversicherung ist entschieden zu befürworten, sie muss jedoch nach unserer Auffassung auf eidgenössischem Gebiet verwirklicht werden. Dadurch werden auch die interkantonalen Schwierigkeiten, die Beschränkung der Freizügigkeit und die Einführung von Karenzfristen vermieden. Das Problem wird denn auch gegenwärtig beim Bund geprüft.

e) Auf Begehren der Genfer Behörden hat der Bundesrat am 29. Juli 1942 einen *Bundesratsbeschluss über Einschränkung der Freizügigkeit im Kanton Genf* erlassen. Dieser Vollmachtenbeschluss schafft ein Sonderrecht für den Kanton Genf, dem u. a. über die Bestimmungen des Art. 45 B. V. hinaus das Recht eingeräumt wird, gewissen Personenkreisen, darunter auch den Unterstützten, ausnahmsweise die Niederlassung im Kanton Genf zu entziehen. Bei Unterstützten ist dieser Entzug immerhin an eine Ermächtigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gebunden. Wegen der grossen Zahl der im Kanton Genf lebenden Berner wird der Kanton Bern besonders getroffen, so dass der Regierungsrat auf Antrag der Armendirektion den Bundesrat auf die Unzukömmlichkeiten dieses Bundesratsbeschlusses aufmerksam machte. Der Regierungsrat des Kantons Bern hält grundsätzlich dafür, dass es unzulässig ist, durch Notverordnung für einen einzelnen Kanton ein Sonderrecht zu schaffen. Die Direktion des Armenwesens ist in der Folge vom Regierungsrat ermächtigt worden, mit den Genfer Behörden für den Fall des Weiterbestehens dieses Bundesratsbeschlusses über die Anwendung zu verhandeln. Die Verhandlungen sind noch im Gange.

f) Auf Anregung des Kantons Solothurn hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 7. September 1942 in Bern eine *Konferenz der kantonalen Armendirektoren* einberufen. An dieser Konferenz waren nahezu alle Kantone vertreten. Es wurde die Schaffung einer ständigen Armendirektorenkonferenz beschlossen und für die Vorbereitung weiterer Konferenzen eine engere Kommission mit den Herren Regierungsräten Obrecht, Solothurn, Moeckli, Bern, Wismer, Luzern, Pugin, Genf, Wenk, Basel, von Planta, Graubünden, und Müller, St. Gallen, sowie einem Vertreter des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bestellt. In einem eingehenden Referat forderte Regierungsrat Moeckli eine Entlastung der Kantone im Armenwesen durch den Bund, sei es durch Bundesbeiträge an die Armenfürsorge oder andere Mittel. Die Direktion des Armenwesens wird auch in Zukunft energisch auf die Verwirklichung dieses Postulates dringen. Die Armendirektorenkonferenz wird sich weiter mit diesen Fragen befassen.

g) Zur bessern Bekämpfung der Ursachen der Armut wurde die Durchführung einer eingehenden *Statistik über die Ursachen der Armut und die Art der Unterstützungsauslagen* vorbereitet, wie dies bereits in

§ 85 des Armengesetzes vorgesehen ist. Schon im Bericht der Sparkommission des Grossen Rates vom Mai 1928 wurde die Notwendigkeit einer solchen Armutsstatistik hervorgehoben. Sie konnte leider wegen Personalmangels bisher nicht in Angriff genommen werden. Auch erwies sich eine eingehende Abklärung der in Frage kommenden Ursachen als notwendig, bevor die Statistik eingeführt werden kann. Die Armendirektion hofft jedoch, im nächsten Jahresbericht die ersten Ergebnisse der anzustellenden Erhebungen vorlegen zu können.

h) Als eine *Hauptursache der Armut* müssen nach den bisherigen Erfahrungen die *Geisteskrankheiten*, besonders der Schwachsinn, gelten. Es wurden daher neue Mittel und Wege gesucht, um dieser Armutsursache zu steuern. Mit Bericht vom 29. Juni 1942 wurden die Erziehungs- und Sanitätsdirektionen ersucht, zur Frage einer Aufklärung der Bevölkerung über erbhygienische Fragen Stellung zu nehmen. Mit *Bericht vom 24. Juni 1942* schlug die Armendirektion der Sanitäts- und der Polizeidirektion Mittel und Wege zur Verwirklichung des in Art. 97 ZGB niedergelegten Eheverbotes für Geisteskranke vor. Diese Bestimmung ist praktisch oft wirkungslos, weil die Geisteskrankheit der Nupturienten den Zivilstandsbeamten und den Einspracheorganen nicht bekannt ist. Die Armendirektion schlägt vor, dass Geisteskranke gemeldet und in ein Zentralregister eingetragen werden müssen, das vor jeder beabsichtigten Eheschliessung einzusehen wäre. Die Vorschläge der Armendirektion wurden grundsätzlich von den andern Direktionen und vom Sanitätskollegium begrüsst.

i) Das geltende Armengesetz hat sich in verschiedener Beziehung als sehr starr erwiesen. Besonders die Bestimmungen über den *Staatsbeitrag* werden immer wieder kritisiert. Ein Postulat der grossrätlichen Kommission des Jahres 1939 zur Beratung des Dekretes über die ausserordentlichen Staatsbeiträge im Sinne von § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes verlangt die Revision der §§ 38, 53, 77 und eventuell weiterer Finanzartikel des Armen- und Niederlassungsgesetzes, in dem Sinne, dass die Staatsbeiträge an die Armenlasten der Gemeinden nach deren wirtschaftlicher Kraft bemessen werden. Solche Bestrebungen sind an sich zu begrüßen. Bei der Revision des Dekretes betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden hat man ihnen, soweit es möglich war, Rechnung getragen. Den bisherigen Vorschlägen haften aber gewisse Nachteile an. Wenn sie darauf ausgehen, dem Staat grössere Beiträge zuzumuten, so wird dadurch der Finanzausgleich zwischen dem Staat und den Gemeinden gestört. Soweit sie lediglich die Lasten unter den Gemeinden anders verteilen wollen, widersetzen sich die Gemeinden, die weniger Staatsbeitrag erhielten, einer Gesetzesrevision. Aus diesen Gründen dürfte eine bloss Revision der Finanzartikel des Armengesetzes zurzeit nicht in Frage kommen. Bei der später zu erwartenden Gesamtrevision des Gesetzes wird man dem Problem der Staatsbeiträge Rechnung tragen müssen. In erster Linie wird der Kanton Bern mit aller Kraft dahin wirken müssen, dass sich in der Eidgenossenschaft der Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung durchsetzt; dadurch würden die Ungerechtig-

keiten, die sich für den Kanton Bern aus seiner demographischen Lage ergeben, ausgeglichen.

k) In der Session des Grossen Rates vom 10. September 1942 hat Grossrat Geissbühler in einer Motion die *Errichtung einer staatlichen Schule zur Ausbildung von Fürsorgern* verlangt. In der Novembersession wurde sie vom Grossen Rat erheblich erklärt. Die Frage wird gegenwärtig geprüft.

l) Die *kantonale Armenkommission* versammelte sich in ihrer Sitzung vom 29. Dezember 1942 unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens zur Erledigung ihrer ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Kreisarmeninspektoren und Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadensfonds, wobei anhand der bisherigen Erfahrungen festgestellt wurde, dass ein Bedürfnis nach einer weitem Aktion zur Förderung von Hagelversicherungen nicht vorliegt und deshalb nur noch die in den Jahren 1941 und 1942 begonnenen Aktionen im vorgesehenen Rahmen weiterzuführen sind. Die Kommission nahm überdies Kenntnis von Mitteilungen ihres Präsidenten über die auswärtige Armenpflege und die Verhandlungen, welche die Beteiligung des Bundes an den Armenlasten zum Ziele haben, die Inkraftsetzung des Dekretes zur Bekämpfung der Trunksucht, den Bericht der Direktion des Armenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Reorganisation des Rechnungswesens in der Armenpflege, in Verbindung mit der Einführung einer Armenstatistik. Im weitem orientierte der kantonale Armeninspektor über die Entwicklung und die Tätigkeit der Kriegsfürsorge und die Auswirkungen der durchgeführten Hilfsaktionen und die Verhandlungen mit der Justizdirektion betreffend die Ordnung der Pflegekinderaufsicht.

Auf 31. Dezember trat Herr alt Gemeinderat Oskar Schneeberger als Mitglied der kantonalen Armenkommission zurück, der er seit 1911 angehört hatte. Herrn Schneeberger sei auch hier für seine langjährige treue Mitarbeit in der Kommission bestens gedankt. An seine Stelle wählte der Regierungsrat Herrn Gemeinderat Dr. Eduard Freimüller, städtischen Polizeidirektor in Bern.

m) Die *«Amtlichen Mitteilungen»* der Armendirektion erschienen im Jahre 1942 in 10 Nummern mit folgenden Kreisschreiben und Weisungen:

- Nr. 1 (März): betreffend Patronatsberichte;
- Nr. 2 (März): betreffend Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
- Nr. 3 (April): betreffend die Armenrechnungen pro 1941;
- Nr. 4 (Mai): betreffend Fürsorge für ältere Arbeitslose;
- Nr. 5 (Juli): betreffend Eintreibung von Rückerstattungen;
- Nr. 6 (August): betreffend die Handhabung des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung;
- Nr. 7 (August): betreffend die Etataufnahmen im Herbst 1942;

Nr. 8 (Dezember): betreffend Alters- und Hinterlassenenfürsorge;

Nr. 9 (Dezember): betreffend Fürsorge für ältere Arbeitslose;

Nr. 10 (Dezember): betreffend das Rechnungswesen der Gemeindearmenpflegen und die Einführung einer Fürsorgestatistik.

B. Personal.

Auf Ende 1942 ist Herr Gottlieb Feuz von seinem Amte als Adjunkt der Armendirektion zurückgetreten. Es sei ihm auch an dieser Stelle für die während 42 Jahren der Armendirektion geleistete hingebende und pflichtgetreue Arbeit gedankt. An seine Stelle wählte der Regierungsrat Herrn Dr. Ernst Brägger, bisher Angestellter I. Klasse der Armendirektion.

Mit Rücksicht auf die Überlastung des kantonalen Armeninspektorats, besonders des Inspektionsdienstes im französischen Sprachgebiet, hat der Regierungsrat bei dieser Abteilung eine weitere Adjunktenstelle geschaffen und sie auf 1. Januar 1943 besetzt mit Herrn André Dubois, bisher Angestellter I. Klasse, gewesenem Bürochef des aufgehobenen Unterstützungsbüros der Armendirektion in La Chaux-de-Fonds.

Mehrere Angestellte traten im Laufe des Jahres 1942 aus dem Staatsdienst aus und mussten ersetzt werden. Auch kam die Direktion noch nicht ohne Aushilfspersonal aus.

11 Gesuche von Beamten und Angestellten der Armendirektion um Besoldungserhöhung wurden vom Regierungsrat ganz oder teilweise gutgeheissen, 8 abgelehnt.

C. Rechtsabteilung.

Die Vorbereitung neuer gesetzlicher Erlasse nahm im Geschäftsjahr 1942 einen besonders grossen Raum ein (s. oben, Abschnitt A).

Die Zahl der ordentlichen Geschäfte entspricht ungefähr derjenigen des Vorjahres. Während weniger Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten zu entscheiden waren, ist die Zahl der Verwandtenbeitragsstreitigkeiten angestiegen. Dabei wurden einige grundsätzliche Fragen aus dem Verwandtenbeitragsrecht abgeklärt. Die wichtige Frage der Beitragspflicht der Ehefrau bildete den Gegenstand des Entscheides vom 10. Februar 1942 in Sachen Dietrich. Es wurde festgestellt, dass grundsätzlich auch Ehefrauen gegenüber ihren Eltern und Geschwistern zu Verwandtenbeiträgen verpflichtet sind, wenn sie Einkommen oder Vermögen haben. In Betracht fällt dabei auch die Frauengutsforderung der Ehefrau, die für Verwandtenbeiträge wie das übrige Frauengut in Anspruch genommen werden kann. Das ehemännliche Nutzungsrecht hat dabei zurückzutreten. Ausser Betracht fällt dagegen ein zu erwartender Vorschlag des ehelichen Vermögens, weil er eine blosser Erwartung und kein geldwerter Anspruch ist. Da eine normale Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb der Ehefrau keinen Lohnanspruch sichert, kann sie aus diesem Rechtstitel nicht für Verwandtenbeiträge belangt werden. Im Entscheid i. S. Hadorn vom 5. Mai 1942 wurde festgestellt, dass die bernischen Behörden über die Beitragspflicht

der ausserhalb des Kantons wohnenden unterstützungspflichtigen Kinder nicht zu entscheiden haben und dass auch nicht die gesamte erforderliche Unterstützung den im Kanton Bern wohnenden Pflichtigen auferlegt werden darf. Es ist vielmehr von ihrer Beitragspflicht der Teil auszuseiden, den die auswärts Wohnenden zu leisten imstande sind. Eine Abteilung der Bürgergemeinde Bern belangte in Bern für Verwandtenbeiträge zugunsten ihrer Mutter 2 Brüder, von denen der eine in New York, der andere in Französisch-Nordafrika wohnte. Mit Rücksicht darauf, dass Schweizer in New York nach Massgabe der dortigen Gesetzgebung hinsichtlich der Verwandtenunterstützungspflicht dem dortigen Recht nicht unterworfen sind und die New Yorker Behörden sich auch zur Beurteilung eines Begehrens nicht zuständig erachteten, wurde die Zuständigkeit der heimatlichen Behörden zur Beurteilung des Verwandtenbeitragsanspruchs bejaht (Entscheid i. S. Manuel vom 6. November 1942).

Wie im Vorjahr erwuchs der Rechtsabteilung durch die Errichtung von Hypotheken, die Vorbereitung von Sanierungen und Durchführung von Liquidationen besondere Arbeit. Im Herbst wurden wie üblich die Etatverhandlungen überwacht. Der Staat war selbst in einigen Fällen zu vertreten.

Die Prozessvorkehren und beurteilten Streitfälle verteilen sich folgendermassen:

	1942	(1941)
Verwandtenbeitragsstreitigkeiten . . .	36	(29)
Wohnsitzstreitigkeiten	26	(24)
Etatstreitigkeiten	21	(27)
Beschwerden in Armensachen	2	(5)
Unterstützungsstreitigkeiten	3	(1)
Rückerstattungsstreitigkeiten	2	(6)
Kompetenzkonflikte	1	(0)
Gesuche um neues Recht	1	(1)
Klagen an das Verwaltungsgericht gegen Gemeinden	2	(7)
Anfechtungsklagen familienrechtlicher Natur	6	(1)
Rückerstattungsklagen	0	(0)
Schuldbetreibungsrechtliche Klagen . .	0	(0)
Staatsrechtliche Klagen und Beschwerden ans Bundesgericht	0	(7)
Vernehmlassungen und Beiladungen . .	28	(9)
Strafanzeigen	0	(0)
Diverse Beschlusssentwürfe zuhanden des Regierungsrates	16	(25)
Total	144	(142)

Ausserdem wurden, meist zuhanden von Gemeinden, viele Rechtsgutachten ausgearbeitet. Dank dieser mündlichen und schriftlichen Auskünfte lassen sich viele Streitfälle vermeiden.

Der Amtsvormund führte am Ende des Jahres 1942 122 Vormundschaften und 8 Beistandschaften (im Vorjahr 149 und 8). Es wurden 8 Vaterschaftssachen erledigt, wobei nur in einem Falle die Vaterschaft nicht ermittelt werden konnte. In 3 Fällen erfolgte eine Anerkennung oder ein Zuspruch mit Standesfolge.

Die Vormundschaften und Beistandschaften betreffen:

	1942	(1941)
Knaben (bis zum 20. Altersjahr) . . .	42	(49)
Mädchen (bis zum 20. Altersjahr) . .	47	(48)
Männer	24	(35)
Frauen	17	(25)
Total	130	(157)

Grund der vormundschaftlichen Massnahmen:

	1942	(1941)
1. Aussereheliche Geburt, Verwaisung, Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285, 311, 368 ZGB.)	84	(98)
2. Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB.)	21	(19)
3. Liederlicher Lebenswandel (Art. 370 ZGB.)	9	(7)
4. Liederlicher Lebenswandel, Bevormundung auf eigenes Begehren (Art. 370, 372 ZGB.)	8	(29)
5. Beistandschaften gemäss Art. 392, 393 ZGB.	8	(4)
	130	(157)

Für die unehelichen Kinder eingetriebene Alimentenbeträge wurden ausnahmslos dem Staate als Rückerstattung von Unterstützungen überwiesen, desgleichen Vermögen, das Bevormundeten von irgendeiner Seite angefallen ist.

D. Unterstützungsausgaben und Geschäftsverkehr der Armendirektion im allgemeinen.

a) In den *Unterstützungszahlen* des Jahres 1942 spiegelt sich die wirtschaftliche Konjunktur der Schweiz. Sowohl in der Gemeindearmenpflege (s. Abschnitt II) als auch in der auswärtigen Armenpflege des Staates (s. Abschnitt III) ist gegenüber 1941 eine weitere Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle und eine leichte Zunahme der Unterstützungszulagen zu verzeichnen. Die Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle beruht wohl hauptsächlich auf dem immer noch guten Beschäftigungsgrad in der Industrie, der Landwirtschaft und bei den Arbeiten von nationalem Interesse, aber auch auf dem Ausbau der bundesrechtlichen Sozialfürsorge (Ausgleichskassen, Notstandsaktionen, Teuerungsbeihilfe, Alters- und Hinterlassenenfürsorge). Die Erhöhung der Unterstützungsauslagen andererseits ist auf die anhaltende Teuerung zurückzuführen. Nicht nur haben die Anstalten fast ausnahmslos ihre Kostgelder erhöht, sondern auch die Existenzminima in der offenen Fürsorge mussten infolge der Preissteigerung bei den meisten Lebensmitteln erhöht werden. Ferner wirkte sich in einzelnen Industrien bereits der Mangel an Rohmaterial aus, so dass Arbeiter zeitweise aussetzen und, wo die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht genügten, unterstützt werden mussten. Endlich mussten infolge der Wohnungsnot, die fast im ganzen Kanton Bern herrscht, verschiedentlich auch solche Heimschaffungen unterbleiben, die nicht nur aus finanziellen Gründen angebracht gewesen wären. Trotzdem darf angesichts der politischen und

wirtschaftlichen Lage das Ergebnis im Berichtsjahr als zufriedenstellend betrachtet werden, um so mehr, als den Mehrauslagen auch erhebliche Mehreinnahmen gegenüberstehen. Die gegenüber 1941 erzielte Einnahmenvermehrung ist vorwiegend auf den Ausbau der beiden Rückerstattungsbureaux unserer Direktion zurückzuführen. Dieser erlaubt eine viel weitergehende und wirksamere Erfassung der Beitrags- und Rückerstattungspflichtigen. Von der lückenlosen Erfassung derselben, wie sie aus Gründen der Volkserziehung (Familienschutz durch Wiedererweckung des Sinnes für die gesetzlichen Familienpflichten!) nötig wäre, sind wir freilich noch weit entfernt.

b) Geschäftsstatistik.

Die Armendirektion hatte 1942 folgende Geschäfte zu erledigen:

Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1942	(1941)
Alkoholzehntel	963	(1,116)
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassarechnungen)	48	(57)
Naturschäden	1,067	(1,076)
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	771	(154)
Vermittlung von Unterstützungen für Nicht-Konkordatsangehörige im Kanton Bern	137	(186)
Fürsorgeabkommen mit Frankreich	174	(226)
	70	(116)

	1942	(1941)
Entscheide, Rekurse, Entzug der Niederlassung, Heimrufe und andere besondere Vorkehren in Konkordatsfällen	141	(124)
Konkordatsfälle im Kanton	1,262	(1,390)
Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordatsgebiet)	4,313	(4,447)
Konkordatsfälle ausser Kanton . .	5,206	(5,247)
Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege im Kanton	3,570	(3,810)

Eingelangte Korrespondenzen:

Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	41,496	(56,176)
Konkordat.	48,652	(50,650)

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden.

Die Bruttoausgaben der Gemeinden pro 1941 übersteigen diejenigen des Vorjahres um rund Fr. 332,000, was für den Staat einen entsprechenden Mehraufwand an Staatsbeiträgen zur Folge hatte.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1942 11,764 Personen, und zwar 3806 Kinder und 7958 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr (12,834 Personen): 1070.

Vergleichsübersicht betreffend die Rohausgaben der Gemeinden für die Jahre 1928, 1938, 1939, 1940 und 1941.

Rechnungsjahr	1928		1938		1939		1940		1941	
	Unterstützte	Ausgaben	Unterstützte	Ausgaben	Unterstützte	Ausgaben	Unterstützte	Ausgaben	Unterstützte	Ausgaben
Rohausgaben der Gemeinden für:		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
I. Dauernd Unterstützte:										
a) Kinder in Anstalten	868	386,341.25	650	313,330.70	594	286,956.45	550	272,557.90	491	263,462.04
b) Kinder ausser Anstalten	4,345	1,003,178.45	4,376	1,162,302.66	4,304	1,095,632.20	3,692	935,537.95	3,273	893,382.84
c) Erwachsene in Anstalten . . .	4,386	2,731,264.33	4,767	2,969,688.98	4,723	2,927,874.90	4,576	2,911,880.50	4,469	3,105,358.89
d) Erwachsene ausser Anstalten .	3,412	1,161,659.77	4,600	1,861,281.54	4,672	1,875,987.81	3,959	1,644,239.18	3,453	1,500,783.15
II. Vorübergehend Unterstützte:										
a) Kinder	3,072	553,577.94	4,791	732,648.14	4,293	708,250.04	4,209	692,288.36	4,759	748,339.49
b) Erwachsene . . .	10,017	2,210,656.67	18,658	4,231,704.76	17,925	3,941,378.74	14,786	3,334,455.33	14,080	3,530,662.96
c) Verschiedenes . .	—	865,885.24	—	1,074,567.78	—	1,087,997.88	—	1,175,691.18	—	1,255,922.59
Zahl der Unterstützten . . .	26,100		37,842		36,511		31,772		30,215	
Total Ausgaben		8,912,563.65		12,345,524.56		11,924,078.02		10,966,650.40		11,297,911.96

Von den Kindern waren 3352 ehelich und 454 unehelich, von den Erwachsenen 3657 Männer und 4301 Frauen, 4804 ledig, 1264 verheiratet und 1890 verwitwet oder geschieden.

Die dauernd Unterstützten wurden wie folgt unterstützt:

Kinder: 603 in Anstalten,
1314 verkostgeldet,
1889 bei ihren Eltern.

Erwachsene: 4477 in Anstalten,
1239 bei Privaten verkostgeldet,
195 bei den Eltern,
2047 in Selbstpflege.

Über die Zahl und Art der Verpflegten in der Gemeindearmenpflege und über die für die genannten Kategorien erfolgten Rohausgaben für die Jahre 1928, 1938, 1939, 1940 und 1941 gibt die Zusammenstellung auf der vorhergehenden Seite Aufschluss.

Die zweite Aufstellung orientiert über den Mehr- oder Minderaufwand der Gemeindearmenpflege nach Landesteilen.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Bruttoausgaben der Gemeinden pro 1941 folgenden Mehr- bzw.

Minderaufwand auf:

	Dauernd Unterstützte Fr.	Vorübergehend Unterstützte Fr.	Für beide Unterstützungs- kategorien ergibt sich gegen- über 1940 eine Totaldifferenz Fr.
Oberland .	— 10,121.69	— 1,131.06	— 11,252.75
Emmental .	+ 11,360.42	+ 17,925.08	+ 29,285.50
Mittelland .	+ 26,288.53	+ 309,065.09	+ 335,353.62
Seeland . .	— 25,399.72	— 43,595.32	— 68,995.04
Oberaargau	+ 8,096.91	— 17,893.72	— 9,796.81
Jura . . .	— 11,453.06	+ 68,120.10	+ 56,667.04
	— 1,228.61	+ 332,490.17	+ 331,261.56

Den Wünschen der mit der Ausfertigung und Prüfung der Jahresrechnungen betrauten Organe entsprechend, haben wir Mittel und Wege gesucht, die Rechnungsablage möglichst zu vereinfachen, zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Ein allgemeiner Kontenplan und einheitliche Rechnungsformulare sind gemäss §§ 18 und 41 der Verordnung vom 23. Dezember 1898 nunmehr verbindlich erklärt worden (s. «Amtliche Mitteilungen» der Armendirektion Nr. 10 vom 21. Dezember 1942).

Im Bestand der *Gemeinden mit bürgerlicher Armenpflege* ist keine Änderung eingetreten.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates.

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung.

1. Die *Berner in den Konkordatskantonen* (5206 Fälle; im Vorjahr 5247) kosteten insgesamt Fr. 2,842,381, wovon Fr. 1,579,491 oder 56 % zu Lasten des Kantons Bern fallen (im Vorjahr Fr. 2,674,287, wovon 57 % oder Fr. 1,515,810 zu Lasten des Kantons Bern). Bezüglich der Gründe für diese Entwicklung verweisen wir auf das oben unter I D Gesagte. Jedoch haben einige (vorwiegend städtische) Armenbehörden, um soziale Fortschrittlichkeit und Förderung des Familienschutzes zu beweisen, ihre Unterstützungsansätze auf

Beträge erhöht, die nicht teuerungsbedingt sind und dem Unterstützten nicht nur den notwendigsten Lebensbedarf, sondern sogar einen gewissen Komfort (z. B. Wohnung in modernen Neubauten) auf Kosten der Öffentlichkeit gewähren. Wir halten dafür, dass dies über die Aufgaben der Armenpflege hinausgeht und dass falsch verstandene «soziale Fortschrittlichkeit» höchst verderbliche Folgen zeitigen muss: das Interesse, aus eigener Kraft vorwärtszukommen, erlahmt, und breite Volksschichten gewöhnen sich langsam daran, von der Öffentlichkeit erhalten zu werden, ohne dies als unnatürlich zu empfinden. Einsichtige Fürsorgebeamte, die diese Gefahr erkennen, finden leider oft nicht den nötigen Rückhalt bei ihren Vorgesetzten, wenn begehrliehe Klienten sich dort beschweren. Dagegen sind es meist diese freigebigen Behörden, die sich über die grossen Lasten beklagen, welche ihnen das Konkordat aufbürde. Die Konkordatslasten wären bei einer richtigen Armenpolitik überall erträglich!

In Ausserkonkordatsfällen haben wir übersetzte Unterstützungen grundsätzlich abgelehnt und damit in 81 Fällen den Niederlassungsentzug veranlasst, wenn nicht besondere Umstände die Unterstützung am bisherigen Wohnort und zu den wohnörtlichen Ansätzen rechtfertigten. Vollzogen wurde die Heimschaffung nur in 35 Fällen. Daraus geht hervor, welche heilsame Wirkung die ernsthaftete Heimschaffungsdrohung in gewissen Fällen auf den Selbsterhaltungswillen ausübt.

In 8 Fällen wurde der Heimruf erklärt (1941: 1 Fall). Es handelt sich vorwiegend um teure Fälle wirklich oder scheinbar Erwerbsunfähiger, deren Unterstützung in offener Fürsorge sich nach bernischer Auffassung nicht mehr verantworten liess. In einem sehr instruktiven Fall eines Unfallneurotikers führte der Heimrufsbeschluss dazu, dass der Mann plötzlich seine Arbeitsfähigkeit wieder erkannte und nicht mehr unterstützt werden muss.

Im übrigen sind wir in den Konkordatsfällen an die wohnörtlichen Ansätze und Gepflogenheiten gebunden, da gemäss dem Konkordat die Wohnbehörden über Art und Mass der Unterstützung befinden. Einsprachen führen, wie die Erfahrung lehrt, selten zum Ziel. Mehr Erfolg haben Inspektionen durch die Beamten unseres Inspektorats, die mit Unterstützten, welche sich allzu sehr auf die Unterstützung verlassen, und mit Wohnbehörden, welche den Zweck der Armenpflege etwas aus den Augen verloren haben, persönlich verhandeln können.

Der Verkehr mit den Konkordatsbehörden wickelte sich im allgemeinen auch bei Meinungsverschiedenheiten, die nur selten auftraten, reibungslos ab. Der Wille zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Erleichterung der Arbeit fällt im Vergleich mit einzelnen Ausserkonkordatskantonen wohltuend auf. Der günstige Einfluss des Konkordats auf die interkantonalen Beziehungen auch in dieser Hinsicht verdient einmal besonders hervorgehoben zu werden.

Die 5206 Unterstützungsfälle (Unterstützungseinheiten) von Bernern in Konkordatskantonen setzen sich zusammen aus 14,141 Personen (3638 Männer, 4532 Frauen, 5971 Kinder). Davon sind 496 gemäss Art. 6, Abs. 5, des Konkordats oder infolge Heimfalls im Kanton Bern versorgt.

In 298 Fällen ist die letzte bernische Wohnsitzgemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat.

Der bernische Unterstützungsanteil von Fr. 1,579,491 verteilt sich auf die verschiedenen Unterstützungsarten wie folgt:

Offene Fürsorge (3829 Fälle) Fr. 1,091,987
 Arzt-, Spital- und Kurkosten (1490 Fälle) » 158,458
 Anstaltspflege (1050 Personen) » 329,046

55 Berner Fälle wurden gemäss Art. 13 des Konkordats ausser Konkordat gestellt. Gegen 38 Berner aus Konkordatskantonen beschloss der Regierungsrat des Kantons Bern armenpolizeiliche Versorgungsmassnahmen. Ein Rekurs des Kantons Baselland gegen einen Beschluss unserer Direktion wurde vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu unsern Ungunsten entschieden.

Das Rückerstattungsbureau der Konkordatsabteilung hat an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen Fr. 82,609.49 selber einkassiert und davon Fr. 25,819.50 (Vorjahr Fr. 19,828.20) gemäss Art. 10, Abs. 3, des Konkordats an die mitbeteiligten Behörden abgeführt. Die Konkordatskantone haben uns ihrerseits Fr. 35,541.78 als heimatlichen Anteil an den von ihnen einkassierten Beiträgen überwiesen. — Im allgemeinen hat sich die ausdrückliche oder stillschweigende Abmachung bewährt, dass die Wohnbehörden die im Wohnkanton des Unterstützten wohnhaften beitragspflichtigen Verwandten oder Rückerstattungspflichtigen belangen, während der Heimatkanton die hier, in Drittkantonen oder im Ausland wohnhaften Pflichtigen belangt. Im Interesse der Sache sah sich unser

Rückerstattungsbureau freilich hie und da veranlasst, unter Umgehung allzuwenig Interesse zeigender Wohnbehörden direkt oder unter Inanspruchnahme polizeilicher Rechtshilfe an Beitragspflichtige zu gelangen. Wenn die Wohnbehörden auch gelegentlich dagegen Einspruch erhoben, so wiesen sie doch nie ihren Anteil zurück, den ihnen unser Rückerstattungsbureau von den beanstandeten Einnahmen überwies.

2. Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern.

Die Zahl der inwärtigen Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle, in denen die Armendirektion als Vermittlungs- und Überwachungsinstanz amtiert, ist auf 1262 zurückgegangen (1941: 1390), während die Unterstützungssumme auf Fr. 571,266 gestiegen ist (1941: Fr. 560,171). Davon gehen Fr. 265,704 oder 47 % zu Lasten der bernischen Wohngemeinden (Vorjahr fast gleiche Zahlen).

Um den bernischen Gemeindefürsorgebehörden die Anwendung des Konkordats und sich selber den Verkehr mit ihnen zu erleichtern, erliess die Armendirektion am 1. August 1942 ein ausführliches Kreisschreiben über die Handhabung des Konkordats («Amtliche Mitteilungen», Nr. 6).

Die Heimschaffung von Konkordatsangehörigen wurde in 7 Fällen, armenpolizeiliche Versorgung in 2 Fällen beschlossen. In einem Konkordatsrekurs des Kantons Aargau unterlag der bernische Standpunkt.

Tabelle I.

Unterstützungsverkehr der Konkordatsabteilung.

	1942			1941		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1. Berner in Konkordatskantonen (auswärtiges Konkordat)						
a) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	5206		1,638,626.90	5247		1,617,568.29
b) Wohnörtliche Anteile bei Versorgung im Kanton Bern (Art. 6, Abs. 5, des Konkordats) (167 Fälle).		63,406.67			121,586.10	
c) Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden (298 Fälle)		116,256.87			59,924.16	
d) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone und pflichtigen bernischen Gemeinden)		118,151.27	25,819.50			
e) Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wieder-eingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Berner		5,349.05			101,169.98	19,828.20
f) Verschiedene (Rückzahlung von nichtverwendeten Kostgeldern usw.)		6,716.25	1,539.35			
2. Konkordatsangehörige im Kanton Bern (inwärtiges Konkordat; nur Vermittlung)						
g) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	1262	302,908.53	302,908.53	1390	310,060.16	293,798.20
h) Wohnörtliche (bernische) Anteile bei Versorgung im Heimatkanton (Art. 6, Abs. 5, des Konkordats)		4,484.—	4,484.—			
i) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (soweit nicht unter g verrechnet)		8,666.85	8,666.85		11,404.50	11,404.50
k) Verschiedene		1,470.90	1,094.73		—	—
Total	6468	627,410.39	1,983,139.86	6637	604,144.90	1,942,599.19
			627,410.39			604,144.90
Reinausgaben des Staates für Unterstützungen im Konkordatsgebiet (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden) . . .			1,355,729.47			1,338,454.29
			1,400,000.—			

Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.	Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.
1942	6468	1,983,139.86	627,410.39	1,355,729.47	1937	8062	2,435,520.61	529,691.64	1,905,828.97
1941	6637	1,942,599.19	604,144.90	1,338,454.29	1934	4787	1,757,038.37	471,898.17	1,285,140.20
1939	7026	1,945,389.03	595,934.91	1,349,454.12	1930	3524	924,576.19	252,616.14	671,960.05

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen und Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern
Tabelle II. im Jahre 1942.

Kantone	Berner in Konkordatskantonen						Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern						Belastung						Mehrlastung der Konkordatskantone für Berner (—; Spalte 4 minus Spalte 12) od. d.Kts. Bern für Angehörige der andern Konkordatskant. (—; Spalte 6 minus Spalte 4)												
	Anzahl Unterstützungs-fälle			Gesamtunterstützung			Anteil der Wohnkantone			Anteil des Kantons Bern			Anzahl Unterstützungs-fälle			Gesamtunterstützung				Anteil der Heimatkantone			Anteil des Kantons Bern			der Konkordatskantone durch Berner und durch ihre Angehörigen im Kanton Bern (Spalte 4 plus Spalte 10)			des Kantons Bern durch Berner in den Konkordatskantonen und durch deren Angehörige im Kanton Bern (Spalte 6 plus Spalte 12)		
	2	3	Fr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%		
1																															
Aargau	495	251,717	94,391	37	157,326	63	354	165,683	86,838	52	78,845	48	181,229	43	236,171	57	+	15,546													
Appenzell- I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	6	1,341	734	55	607	45	734	55	607	45	—	607													
Baselstadt.	717	464,770	198,365	43	266,405	57	38	27,118	19,912	73	7,206	27	218,277	44	273,611	56	+	191,159													
Baselland	312	149,684	55,702	37	93,982	63	73	25,577	10,410	41	15,167	59	66,112	38	109,149	62	+	40,535													
Graubünden.	33	13,997	4,609	33	9,388	67	29	13,091	7,471	57	5,620	43	12,080	45	15,008	55	—	1,011													
Luzern	476	199,407	95,357	48	104,050	52	133	49,458	33,579	68	15,879	32	128,936	52	119,929	48	+	79,478													
Schaffhausen	109	47,257	18,490	39	28,767	61	43	21,026	10,656	51	10,370	49	29,146	42	39,137	58	+	8,120													
Schwyz	12	7,149	1,974	28	5,175	72	26	11,922	5,420	45	6,502	55	7,394	30	11,677	61	—	4,528													
Solothurn	1164	639,383	322,521	50	316,862	50	250	113,952	53,559	47	60,393	53	376,080	50	377,255	50	+	262,128													
Tessin	37	22,828	9,014	40	13,814	60	96	32,529	14,829	46	17,700	54	23,843	43	31,514	57	—	8,686													
Uri.	2	880	—	—	880	100	3	1,667	441	27	1,226	73	441	16	2,106	84	—	1,226													
Zürich	1849	1,045,309	462,467	44	582,842	56	211	107,902	61,713	57	46,189	43	524,180	45	629,031	55	+	416,278													
Total	5206	2,842,381	1,262,890	44	1,579,491	56	1262	571,266	305,562	53	265,704	47	1,568,452	46	1,845,195	54	+	997,186													
Vergleichsjahre																															
1941	5247	2,674,097	1,158,287	43	1,515,810	57	1390	560,171	294,596	53	265,575	47	1,452,883	45	1,781,385	55	+	892,712													
1940	5528	2,705,450	1,176,174	43	1,529,276	57	1498	622,661	323,170	52	299,491	48	1,499,344	45	1,828,767	55	+	876,683													
1939	6278	3,064,408	1,277,678	42	1,786,730	58	1604	685,438	363,110	53	322,328	47	1,640,788	44	2,109,058	56	+	955,350													
1938	6346	3,117,767	1,272,453	41	1,845,314	59	1675	663,630	349,193	53	314,437	47	1,621,646	43	2,159,751	57	+	958,016													
1935	5383	2,708,135	1,040,790	38	1,667,345	62	1558	603,466	313,411	52	290,055	48	1,354,201	41	1,957,400	59	+	750,735													
1929	3876	1,036,528	429,091	41	607,437	59	1786	307,219	150,777	49	156,442	51	579,868	43	763,879	57	+	272,649													
1923	1750	447,448	221,242	49	226,206	51	761	156,688	70,177	45	86,511	55	291,419	48	312,717	52	+	134,731													

Tabelle III.

Belastung der Konkordatskantone durch Berner.

(Verteilung im einzelnen. Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 4 und 5.)

Wohnkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Ausserkonkordatsfälle (keine Belastung)		$\frac{1}{4}$ zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer bis 10 Jahre)			$\frac{1}{2}$ zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer 10—20 Jahre)			$\frac{3}{4}$ zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer über 20 Jahre)		
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
Aargau	495	251,717	149	30	70	14	7,178	151	31	40,101	125	25	47,112
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	717	464,770	234	33	122	17	14,200	200	28	72,995	161	22	111,170
Baselland	312	149,684	104	33	53	17	5,162	76	25	19,132	79	25	31,408
Graubünden . . .	33	13,997	19	58	2	6	157	4	12	673	8	24	3,779
Luzern	476	199,407	112	24	58	12	3,685	97	20	22,458	209	44	69,214
Schaffhausen . .	109	47,257	37	34	16	15	963	26	24	5,166	30	27	12,361
Schwyz	12	7,149	5	41	2	17	335	3	25	572	2	17	1,067
Solothurn	1164	639,383	247	21	124	11	13,327	292	25	87,111	501	43	222,083
Tessin	37	22,828	11	30	5	13	634	10	27	3,397	11	30	4,983
Uri	2	880	2	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zürich	1849	1,045,309	502	27	226	12	19,679	633	34	188,824	488	27	253,964
	5206	2,842,381	1422	27	678	13	65,320	1492	29	440,429	1614	31	757,141

Belastung des Kantons Bern durch Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern.

Tabelle IV.

(Verteilung im einzelnen. Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 12 und 13.)

Heimatkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Ausserkonkordatsfälle (keine Belastung)		$\frac{1}{4}$ zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer bis 10 Jahre)			$\frac{1}{2}$ zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer 10—20 Jahre)			$\frac{3}{4}$ zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer über 20 Jahre)		
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
Aargau	354	165,683	69	20	38	11	2,154	73	20	16,404	174	49	60,287
Appenzell I.-Rh. .	6	1,341	1	17	—	—	—	2	33	288	3	50	319
Baselstadt	38	27,118	17	45	5	13	542	8	21	2,211	8	21	4,453
Baselland	73	25,577	7	9	8	11	632	18	25	3,155	40	55	11,379
Graubünden . . .	29	13,091	6	21	9	30	412	8	28	2,387	6	21	2,821
Luzern	133	49,458	44	33	21	16	1,227	31	23	4,952	37	28	9,700
Schaffhausen . .	43	21,026	13	30	3	7	335	12	28	1,904	15	35	8,132
Schwyz	26	11,922	4	15	7	27	592	7	27	1,556	8	31	4,355
Solothurn	250	113,952	41	16	20	8	2,322	52	21	9,938	137	55	48,133
Tessin	96	32,529	14	15	11	11	589	29	30	4,785	42	44	12,326
Uri	3	1,667	1	33	—	—	—	—	—	17	2	67	1,209
Zürich	211	107,902	59	28	17	8	1,722	41	20	8,136	94	44	36,331
	1262	571,266	276	22	139	11	10,527	281	22	55,733	566	45	198,445

B. Ausserhalb des Konkordatsgebiets.**1. Berner in Nichtkonkordatskantonen.**

Während im Vorjahr in den Armenfällen von Bernern in Nichtkonkordatskantonen Fr. 1,446,498 ausgelegt wurden, belaufen sich die Unterstützungen für diesen Personenkreis im Berichtsjahr auf Fr. 1,543,567 (ohne Entschädigungen und Auslagevergütungen an

Korrespondenten); die Vermehrung der Auslagen gegenüber 1941 beträgt Fr. 97,069.

In den Kantonen Appenzell A.-Rh., Genf und Wallis sind die Auslagen gesunken, in den Kantonen Freiburg, Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Thurgau, Unterwalden, Waadt und Zug dagegen gestiegen. In den deutsch- oder gemischtsprachigen Kantonen ist gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um Fr. 32,409,

in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt eine solche von Fr. 64,660 festzustellen.

Heimschaffungen auf Grund von Art. 45 BV erfolgten aus Nichtkonkordatskantonen in 7 Fällen; 92 Berner wurden wegen Schriften- und Mittellosigkeit ohne Entzug der Niederlassung in den Heimatkanton abgeschoben.

2. Berner im Ausland.

Die Unterstützungen an Berner im Ausland sind gegenüber dem Vorjahr (Fr. 275,040) um Fr. 20,635 auf Fr. 254,405 zurückgegangen; der Rückgang kann in allen Ländern festgestellt werden, am auffallendsten wohl bei den Unterstützungen für Berner in Italien. Selbst in Frankreich sind die Auslagen gesunken.

3. Heimgekehrte Berner.

Die Auslagen des Staates für heimgekehrte Berner sind von Fr. 2,440,465.52 im Vorjahr auf Fr. 2,415,997.82 im Berichtsjahr zurückgegangen; die Minderauslagen pro 1942 betragen somit gegenüber 1941 Fr. 24,467.70. Die im Kanton Bern besonders eingehende Überwachung der Einzelfälle durch die Gemeindearmenbehörden und das kantonale Armeninspektorat hat auch dieses Jahr zum günstigen Abschluss beigetragen.

Aus den statistischen Angaben fällt auf, dass der Anteil der Unterstützungen für Personen in Selbst- und Privatpflege von 44,34% im Jahre 1941 auf 45,12% im Berichtsjahr gestiegen ist; 19,56% der Gesamtauslagen entfallen auf Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind (Vorjahr 19,68%).

4. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbureau der Abteilung für Armenpflege ausser Konkordat.

Die Einnahmen aus Verwandtenbeiträgen, Rückerstattungen und Alimenten betrugen pro 1942

Fr. 412,805.67, d. h. rund Fr. 51,000 mehr als im Vorjahr. Wenn das Gesamtergebnis pro 1942 nur um Fr. 14,189.36 besser ist als dasjenige im Vorjahr, so ist dies besonders darauf zurückzuführen, dass die Beiträge pflichtiger Behörden und des Bundes gegenüber 1941 um über Fr. 33,000 zurückgegangen sind.

Die laufenden Inkassofälle konnten im Berichtsjahre vermehrt werden in den Rubriken:

Verwandtenbeiträge	um 83	auf 1027
Alimente	» 10	» 585
Rückerstattungen	» 133	» 529
Verschiedene (Renten, Krankenkassen etc.)	» 29	» 512

Total Vermehrung 255

Total der laufenden Inkassofälle auf 31. Dezember 1942 2653

Im Jahre 1942 sind total 8500 Zahlungen eingegangen (1938: 5500).

5. Zusammenfassung.

Die Bruttoauslagen der Armenpflege für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner betragen pro 1942 Fr. 4,219,182.82 (Vorjahr Fr. 4,167,342.52). Die *Einnahmen* belaufen sich auf Fr. 566,955.25 (Vorjahr Fr. 552,765.89), so dass *netto* im Berichtsjahr Fr. 3,652,227.57 verausgabt worden sind (Vorjahr Fr. 3,614,576.63). Im Jahre 1942 wurden demnach *Fr. 37,650.94 mehr ausgelegt als 1941*. Die Verbesserung gegenüber dem Budget pro 1942 (Fr. 3,900,000) beträgt Fr. 247,772.43.

Unterstützungsauslagen und Einnahmen für Berner im Nichtkonkordatsgebiet.

	Fälle 1941	Rohausgaben 1941	Fälle 1942	Rohausgaben 1942
		Fr.		Fr.
<i>Berner in Nichtkonkordatskantonen:</i>				
Appenzell A.-Rh.	19	6,319.—	18	5,841.—
Freiburg	161	76,115.—	171	77,158.—
Genf	705	315,614.—	663	314,308.—
Glarus	9	5,088.—	11	7,655.—
Neuenburg	958	370,123.—	889	404,973.—
St. Gallen	174	58,764.—	182	75,097.—
Thurgau	220	94,998.—	210	104,884.—
Unterwalden	13	5,163.—	15	6,099.—
Waadt	1200	485,520.—	1168	516,636.—
Wallis	27	13,258.—	27	11,281.—
Zug	31	15,536.—	36	19,635.—
Diverse Entschädigungen und Vergütungen an Korrespondenten	.	5,339.—	.	5,213.—
	3517	1,452,837.—	3390	1,548,780.—
<i>Berner im Ausland:</i>				
Deutschland	412	117,517.—	353	108,483.—
Frankreich	417	103,510.—	460	102,961.—
Italien	12	6,133.—	11	2,391.—
Übrige Länder	89	47,880.—	99	40,570.—
	930	275,040.—	923	254,405.—
<i>Heimgekehrte Berner</i>	3810	2,440,465.52	3570	2,415,997.82

	Fälle 1941	Rohausgaben 1941	Fälle 1942	Rohausgaben 1942
		Fr.		Fr.
<i>Zusammenzug:</i>				
Berner in Nichtkonkordatskantonen	3517	1,451,837.—	3390	1,548,780.—
Berner im Ausland	930	275,040.—	923	254,405.—
Heimgekehrte Berner	3810	2,440,465.52	3570	2,415,997.82
<i>Total Unterstützungsfälle und Rohausgaben</i>	8257	4,167,342.52	7883	4,219,182.82
<i>Abzüglich Einnahmen:</i>				
	Fr.		Fr.	
<i>Verwandtenbeiträge</i>	99,926.44		112,074.66	
<i>Rückerstattungen: Alimente, Rückerstattungen von</i> <i>Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Insti-</i> <i>tutionen (Krankenkassen, Versicherungen, Lohn-</i> <i>ausgleichskassen usw.), Privaten</i>	261,276.65		300,731.01	
<i>Rückzahlung von nicht verwendeten Beträgen . .</i>	19,714.05		16,109.03	
<i>Rückzahlungen von pflichtigen Behörden</i>	31,581.90		28,531.90	
<i>Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wieder-</i> <i>eingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Ber-</i> <i>ner und Flüchtlinge usw.</i>	140,266.85		109,508.65	
<i>Toteinnahmen</i>		552,765.89		566,955.25
<i>Reinausgaben</i>		3,614,576.63		3,652,227.57

Verteilung der Aufwendungen nach Unterstützungsarten.

	Personen 1941	Gesamtausgaben 1941		Personen 1942	Gesamtausgaben 1942	
		Fr.	%		Fr.	%
<i>Anstalts- und Krankenpflege:</i>						
Heil- und Pflegeanstalten	903	820,088.—	19. ₆₈	881	825,106.—	19. ₅₆
Asyle für Blinde, Epileptische und Anormale . .	184	123,077.—	2. ₉₅	188	120,451.—	2. ₈₆
Asyle für Unheilbare	216	148,531.—	3. ₅₆	193	130,854.—	3. ₁₀
Verpflegungs- und Altersheime	1,106	529,104.20	12. ₇₀	1072	554,691.—	13. ₁₅
Kinder- und Erziehungsheime	471	249,127.—	5. ₉₈	457	268,447.—	6. ₃₆
Zwangsversorgungen	87	25,826.—	0. ₆₂	94	24,294.—	0. ₅₇
Übrige Anstalten	90	19,160.—	0. ₄₆	100	22,016.—	0. ₅₃
Spital-, Arzt-, Geburtshilfe-, Apotheker- und Kur-						
kosten	1,268	215,925.45	5. ₁₈	1227	179,022.—	4. ₂₄
Tuberkulose	335	183,188.—	4. ₄₀	302	185,374.—	4. ₃₉
<i>Selbst- und Privatpflege (ohne Kosten für Spital,</i> <i>Arzt, Geburtshilfe, Apotheke und Kur, die sta-</i> <i>tistisch oben erfasst)</i>	5,377	1,847,976.87	44. ₃₄	5025	1,903,714.82	45. ₁₂
<i>Entschädigungen und Vergütungen an Korrespon-</i> <i>denten</i>	.	5,339.—	0. ₁₃	.	5,213.—	0. ₁₂
	10,037	4,167,342.52	100	9539	4,219,182.82	100

IV. Inspektorat.

Die Arbeit des Inspektorates bewegte sich im bisherigen Rahmen (Posteingänge: 7913, Ausgänge: 16,320). Es konnten wieder etwas mehr *Inspektionen* vorgenommen werden (1975). Das Ergebnis war ähnlich wie in früheren Jahren. In 30 % der Fälle konnte die Unterstützung verringert, verweigert oder gestrichen werden. 54 % der Fälle betrafen Leute ohne Beruf. Gegenüber früheren Jahren ist die Zahl der Fälle gesunken, in denen die Unterstützung reduziert oder abgelehnt

werden konnte. Dies wird auf die Verteuerung der Lebenskosten zurückzuführen sein. Die Verhältnisse sind übrigens nicht in der ganzen Schweiz gleich. Es gibt Orte, in denen man die Armenunterstützung wie eine Rente ausrichtet. Diese Auffassung widerspricht den Bestimmungen des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes. Es ist mehr als fraglich, ob eine solche Praxis im wahren Interesse der Öffentlichkeit und sogar der Armen selbst liegt. Die Meinung darf nicht gefördert werden, dass die Armenbehörde im Namen und Auftrag der Öffentlichkeit dazu da sei, bei jeder auf-

tretenden Schwierigkeit einzuspringen, auch wenn bei einiger Anstrengung ohne ihre Hilfe auszukommen wäre. Eine Gemeinschaft, in der nicht jeder sich bemüht, für seine Bedürfnisse und diejenigen der Angehörigen selber aufzukommen, ist undenkbar. Diese Auffassung zu vertreten ist vielfach undankbar und findet nicht überall Verständnis.

An den *Armeninspektorenkonferenzen* hat der kantonale Armeninspektor über Heime und Anstalten referiert und ausserdem über die durch das Dekret vom 24. Februar 1942 betreffend Bekämpfung des Alkoholismus neu geschaffene Lage kurz Auskunft gegeben.

Bei den *Kreisarmeninspektoren* traten folgende Änderungen ein:

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Kreisarmeninspektor
4	W. Wenker, Landwirt, Schwarzhäusern.	H. Wüthrich-Frauchiger, Lehrer, Wynau.
7	M. Bühler, Lehrer, Lotzwil.	F. Haussener, Lehrer, Auswil.
10a	P. Stalder, alt Lehrer, Attinghausenstrasse 9, Bern.	A. Zurbrugg, Lehrer, Stauffacherstrasse 16, Bern.
16	P. Hüser, Lehrer, Diessbach b. Büren.	G. Häusler, Lehrer, Bütigen.
24	A. Bessire-Holzer, Péry.	Pfarrer Simon, Sonceboz.
58	J. Zenger, alt Posthalter, Innertkirchen.	A. Glatthard, Posthalter, Innertkirchen.
66	E. Schumacher, Landwirt, Schwarzenburg.	F. Gehrig, Lehrer, Wellenried, Schwarzenburg.
82	E. Durtshi, alt Burgerhospitalverwalter, Thun.	J. Stähli, Lehrer, Lindenhofstrasse 2, Thun.
89	Ch. Dubach, alt Oberlehrer, Wyssachen.	H. Fahrni, Oberlehrer, Wyssachen.
93	O. Wehrli, Lehrer, Heimenhausen.	H. Rusca, Lehrer, Herzogenbuchsee.

Den ausgeschiedenen sowie den verbleibenden Mitarbeitern wird für ihre wertvolle Tätigkeit bestens gedankt.

Die *Erziehungsheime* waren das ganze Jahr gut besetzt. In Kehrsatz ist Vorsteher Salzmann nach 33jähriger Arbeit von der Leitung des Heimes zurückgetreten. Für die geleisteten treuen Dienste sei ihm auch an dieser Stelle der verdiente Dank ausgesprochen. An die Stelle wurde Max Bühler, Lehrer in Lotzwil, gewählt, der sein Amt am 1. Mai antrat. — Das jurassische Erziehungsheim für Schwachsinnige in Delsberg hat durch Zukauf eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes mit Wohnhaus eine wertvolle Verbesserung erfahren. Für die Erziehung der Kinder dürfte sich die Betätigung in der Landwirtschaft und der Umgang mit Tieren sehr günstig auswirken. Daneben ist die Selbstversorgung des Heimes mit landwirtschaftlichen Produkten von grossem Wert. Die Erhöhung der Kinderzahl drängt sich angesichts der Zahl der Anmeldungen auf.

Die *Armenanstalten* waren normal besetzt. Die Placierung aller irgendwie Arbeitsfähigen zu Landwirten macht die Betriebsführung der Anstalten immer schwieriger. Die oberaargauische Anstalt Dettenbühl hat durch plötzlichen Tod ihren Verwalter Paul Bütli-

kofer verloren, der als sehr tüchtiger und umsichtiger Leiter der Anstalt während mehr als 20 Jahren vorgestanden hatte. Immer war er bemüht, die Pflinglinge zu verstehen und ihnen nach Möglichkeit in ihren Nöten zu helfen. Seiner verständnisvollen Mitarbeit sei in Dankbarkeit gedacht.

Allen Behörden und der Leitung sowie dem Personal der Heime und Anstalten sei für ihre treue Arbeit der wärmste Dank ausgesprochen.

Fürsorgeabteilung des kantonalen Armeninspektorates.

Die *Fürsorgerin I* beschäftigte sich im Berichtsjahr mit 400 bis 500 Frauen und Töchtern, die wegen geistiger, charakterlicher oder körperlicher Nachteile nicht in der Lage waren, ohne fremden Beistand auszukommen. In der Regel handelte es sich um finanzielle Hilfe; daneben nahmen die Beratungen, die moralische Unterstützung und die Arbeitsvermittlung grossen Raum ein. Die rund 120 Stellenvermittlungen erforderten eine Unmenge von Korrespondenzen, telephonischen und mündlichen Besprechungen. Es kann nicht sorgfältig genug geprüft werden, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander passen. Trotz reiflicher Überlegung und gewissenhaften Abwägens aller Umstände kann es vorkommen, dass eine Person 3—4 Mal neu placiert werden muss. Sehr oft fehlt es an der richtigen Einstellung zur Arbeit. Erschwert wurde die Stellenvermittlung auch sehr stark bei Schützlingen, die ihre Schriften verloren oder monatelang nirgends deponiert hatten und deshalb keine Rationierungskarten bekamen. Ungefähr 60 nicht mehr Vermittlungsfähige mussten in Anstalten versorgt werden. 37 Personen bedurften wegen schwächerer Gesundheit der Fürsorge, 52 Geistesschwache kamen zum Teil zur Spezialausbildung in ein Heim, zum Teil konnten sie in passende Stellen vermittelt werden. Unter den Geistesschwachen gibt es manche, denen man den Schwachsinn kaum ansieht und die gewöhnlich von ihrer Umgebung überschätzt werden. Andere, denen die geistige Zurückgebliebenheit sozusagen auf dem Gesicht geschrieben steht, werden häufig von Gewissenlosen ausgebeutet. Daher sollte jeder Geistesschwache zu seinem Schutze unter Vormundschaft gestellt werden. Solche nachgehende Fürsorge an diesen Schwächsten lohnt sich auch wirtschaftlich, wie im letzten Weissenheim-Patronatsbericht nachgewiesen wird. Zusammenarbeit mit privaten Fürsorgeinstitutionen fördert die Wirksamkeit der nachgehenden Fürsorge wesentlich.

Die *Pflegekinderfürsorgerin* hatte vorab mit unvernünftigen, eigenmächtigen Eltern versorgungsbedürftig gewordener Kinder zu kämpfen. Elterliche Unvernunft erschwert nicht nur die Placierung, sondern wirkt sich auf die Psyche der Kinder ungünstig aus.

Wegen der starken Besetzung der Erziehungsheime hatten wir Mühe, die Kinder in dem ihrer intellektuellen Entwicklung entsprechenden Heim unterzubringen und waren oft zu provisorischen Lösungen gezwungen.

Die Beschaffung der Rationierungsausweise für die zu placierenden Kinder belastet die Fürsorgearbeit derart, dass die Sorgfalt bei der Placierung und Versorgung der Kinder leidet. Viele längst fällige Placierungen konnten wegen der Schwierigkeit, welche die

damit verbundene Kleiderbeschaffung bietet, nicht durchgeführt werden, obwohl die Pflegefamilien mit Sehnsucht auf die Übergabe eines Kindes warten.

Von den 170 im Berichtsjahre betreuten Kindern mussten 32 mehr als einmal placiert werden, sei es in Spitalpflege, zur Erholung oder zur Beobachtung vor ihrer definitiven Versorgung. 56 Kinder fanden Aufnahme in Säuglings- und Kinderheimen, Kur- und Beobachtungsstationen, 51 in Erziehungsheimen, 31 in Pflegeplätzen, 4 bei Adoptiveltern; 27 konnten den Eltern zurückgegeben werden.

Wegnahme- und Versorgungsbeschlüsse der zuständigen Vormundschaftsbehörden erfolgten in einigen Fällen reichlich spät. Viel Not und Elend begegnete uns bei verwahrlosten und konstitutionell geschwächten Kindern, bei denen die Schuld der Eltern oder der sozialen Verhältnisse leider nicht überall gutgemacht werden kann.

Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder (Patronat).

Für 1273 unter Patronat stehende Kinder sind Berichte eingelangt. Von den Kindern befinden sich:

in Berufslehren	249
in Dienststellen	831
in Fabriken	89
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	48
in Anstalten	48
in Spitälern	3
unbekannten Aufenthalts sind	5

1273

Von den Patronierten besitzen 547 ein Sparheft. Das Sparguthaben beträgt Fr. 113,945.75.

V. Altersfürsorge.

A. Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen.

1. Die Neuordnung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge (siehe I, A, b) brachte organisatorisch keine wesentliche Änderung. Die Stiftung Pro Juventute hat darauf verzichtet, bei der Bundesfürsorge weiterhin als Fürsorgestelle tätig zu sein und bei der Verteilung der von den Bezirksausschüssen bewilligten Fürsorgebeiträge an Witwen und Waisen mitzuwirken. Dagegen hat sie sich bereit erklärt, in den Bezirksausschüssen weiterhin mitzuwirken.

In materieller Beziehung ist hervorzuheben, dass nunmehr:

- Waisen bis nach Vollendung der beruflichen Ausbildung, jedoch längstens bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, aus Bundesmitteln unterstützt werden dürfen;
- ausser den Personen, die nicht mehr im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind, auch solche von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen sind, die einen liederlichen Lebenswandel führen;
- die Alters- und Hinterlassenenfürsorge deutlich von der Armenpflege zu trennen ist.

Die Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen hat viel Gutes gewirkt. Es wurde nicht nur materielle, sondern vor allem auch viel seelische Not gelindert; dies namentlich bei Personen, die durch die Bundeshilfe aus der Armengeossigkeit befreit oder davor bewahrt werden konnten, und bei alten Leuten, die bei ihren Kindern wohnen und dort misstraut geduldet werden, weil sie keinen eigenen Beitrag an die Unterhaltskosten leisten können. Zudem lehrt die Erfahrung, dass eine Person mit einem bescheidenen Fürsorgebeitrag eher auskommt als mit Armenunterstützung im gleichen Betrag; denn wenn der Schritt zur Armenpflege einmal getan ist, schwindet der Selbsterhaltungswille meist rasch.

2. Die Fürsorgeaktion ist nur einmal anfangs des Geschäftsjahres durchgeführt worden. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge waren bis zum 1. April 1942 bei den zuständigen Fürsorgestellen einzureichen. Gesuche von Personen im Alter von über 65 Jahren, welche nach Ablauf des Anmeldetermins eingereicht wurden, waren an die örtlich zuständigen Bezirkssekretariate des Vereins für das Alter und solche von Witwen im Alter von unter 65 Jahren in Familiengemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren an die zuständigen Vertreter der Stiftung Pro Juventute zur Weiterbehandlung zu überweisen. Diese Fälle waren beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung vorübergehend von den genannten privaten Fürsorgeeinrichtungen zu berücksichtigen und konnten beim Vorliegen dauernder Hilfsbedürftigkeit auf Ende des Jahres unter Beobachtung des üblichen Gesuchsverfahrens den Bezirksausschüssen zur Überführung in die Bundesfürsorge zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen gemeldet werden.

3. Geschäftsgang: Altersfürsorge (Greise im Alter von über 65 Jahren):

Anzahl der eingegangenen Gesuche . . .	<u>1488</u>
Neuaufnahmen	1055 Fälle
Überführungen aus der Witwenfürsorge	157 »
	<u>1212 Fälle</u>
Erloschen infolge Todesfall, Wegzug, dauernder Unterstützungsbedürftigkeit usw.	741 »
Vermehrung um	<u>471 Fälle</u>

Hinterlassenenfürsorge:

a) Witwen mit und ohne Kinder oder getrennt von solchen lebend:	
Anzahl der eingegangenen Gesuche . .	<u>426</u>
Neuaufnahmen	350 Fälle
Überführung in die Altersfürsorge	157 Fälle
Erloschen infolge Wieder- verheiratung, Todesfall usw.	112 »
	<u>269 »</u>
Vermehrung um	<u>81 Fälle</u>

b) Waisen (Vollwaisen, Vaterwaisen, die nicht bei der Mutter leben, Mutterwaisen sowie aussereheliche Kinder im Alter von unter 18 Jahren):

Anzahl der eingegangenen Gesuche. . .	116
Neuaufnahmen	85 Fälle
Erloschen	55 »
Vermehrung um	30 Fälle

4. Statistik über die Fürsorgetätigkeit.

Altersfürsorge:	Anzahl Fälle	Anzahl Personen	Betrag Fr.
Männer.	2360	2360	556,196.75
Frauen	4180	4180	1,062,189.30
Ehepaare (Mann und Frau über 65 Jahre alt)	1216	2432	427,415.50
Total	7756	8972	2,045,801.55

Hinterlassenenfürsorge:

1. Witwen ohne Kinder oder getrennt von solchen lebend . .	1370	1370	330,947.—
2. Witwen mit Kindern	811	2504	386,910.50
3. Waisen.	400	497	69,744.—
4. Doppelwaisen. . .	68	81	11,405.—
5. Ausserhehliche Kin- der	197	203	29,213.—
Total	2846	4655	828,219.50

5. Bestand an Fürsorgefällen am 31. Dezember 1942:

a) Altersfürsorge:

	Anzahl Fälle	Anzahl Personen
Einzelpersonen	5813	5813
Ehepaare	1216	2432
Total	7029	8245

b) Hinterlassenenfürsorge:

Witwen ohne Kinder oder getrennt von solchen lebend	1323	1323
Witwen mit Kindern	720	2198
Alleinstehende Waisen und ausser- eheliche Kinder	610	726
Total	2653	4247

Werden die Personen in der Altersfürsorge in vier Gruppen eingeteilt, so ergibt sich folgendes Bild:

Im Alter von:	Personen
65—70 Jahren (Jahrgänge 1872—1877) . . .	3500
71—75 Jahren (Jahrgänge 1867—1871) . . .	2425
76—80 Jahren (Jahrgänge 1862—1866) . . .	1520
über 80 Jahren (Jahrgänge unter 1862) . . .	800
Zusammen	8245

Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten.

Kanton	Alters- fürsorge		Hinterlassenen- fürsorge	
	Anzahl Fälle	Ausbezahlte Fürsorgebeiträge	Anzahl Fälle	Ausbezahlte Fürsorgebeiträge
a) nach Landes- gegenden:		Fr. Rp.		Fr. Rp.
Oberland. . . .	1933	475,189.—	563	167,570.50
Emmental . . .	816	201,861.25	381	91,024.—
Mittelland . . .	1814	568,161.80	830	268,478.50
Seeland	817	231,977.50	297	81,038.—
Oberaargau . . .	773	180,094.50	317	81,462.50
Jura	1603	388,517.50	458	138,646.—
Total	7756	2,045,801.55	2846	828,219.50
b) nach Heimat- kantonen:				
Bern.	7123	1,854,116.55	2605	751,818.50
Aargau	124	38,985.—	40	13,475.—
Appenzell I.-Rh.	4	1,255.—	1	90.—
Appenzell A.-Rh.	3	765.—	1	195.—
Baselland . . .	23	6,895.—	10	3,405.—
Baselstadt . . .	8	2,865.—	4	925.—
Freiburg	37	10,900.—	14	4,245.—
Genf.	2	605.—	2	315.—
Glarus	3	925.—	1	455.—
Graubünden . .	8	2,515.—	7	2,280.—
Luzern.	41	12,235.—	15	5,790.—
Neuenburg . . .	62	19,355.—	15	4,945.—
Nidwalden . . .	1	415.—	4	1,605.—
Obwalden . . .	4	1,585.—	1	255.—
St. Gallen . . .	19	6,485.—	13	5,860.—
Schaffhausen . .	17	5,324.—	2	495.—
Solothurn . . .	105	28,425.—	25	8,996.—
Schwyz	5	1,435.—	1	860.—
Thurgau	31	10,505.—	10	2,645.—
Tessin	28	8,085.—	11	3,265.—
Uri	1	495.—	—	—
Vaudt.	39	12,480.—	20	5,295.—
Wallis	4	825.—	3	935.—
Zug	6	1,870.—	2	450.—
Zürich	58	16,456.—	39	9,620.—
Total	7756	2,045,801.55	2846	828,219.50

Ausbezahlt wurden die Fürsorgebeiträge wie folgt:

Altersfürsorge:

a) durch Vermittlung der Gemeinden	Fr. 1,737,326.05 für 6472 Fälle
b) durch Vermittlung des Vereins für das Alter	308,475.50 für 1284 Fälle
Zusammen	2,045,801.55 für 7756 Fälle

Hinterlassenenfürsorge:

durch Vermittlung der Ge- meinden	Fr. 828,219.50 für 2846 Fälle
--	----------------------------------

Finanzieller Überblick:

Die zur Verfügung stehenden
Mittel betragen total Fr. 3,835,098.90

Ausgaben:

Fürsorgeleistungen in der Altersfür- sorge	Fr. 2,045,801.55
Übertrag	Fr. 2,045,801.55 Fr. 3,835,098.90

Übertrag	Fr. 2,045,801.55	Fr. 3,835,098.90
Beiträge an Gemeinde - Altersbeihilfen	» 201,212.85	
Fürsorgeleistungen in der Hinterlassenenfürsorge	» 828,219.50	
Zusammen		» 3,075,233.90
Saldo vortrag auf 1943	Fr. 759,865.—	

6. *Rekurse*: Gegen die Entscheide der Bezirksausschüsse sind 33 Rekurse eingereicht worden. Davon sind von der Direktion des Armenwesens 11 gutgeheissen und 22 abgewiesen worden.

B. Gemeinde-Altersbeihilfen.

Den Gemeinde-Altersbeihilfen Bern, Biel, Interlaken, Oberburg und Grosshöchstetten wurden Beiträge aus der Bundessubvention zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen im Betrage von Fr. 201,212.85 ausgerichtet.

Sie unterstützten im abgelaufenen Jahre 1078 Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit mit Franken 446,422.19 und 69 Ausländer mit Fr. 25,480, zusammen 1147 Personen mit Fr. 471,902.19.

C. Verein für das Alter.

Dem Verein für das Alter, inbegriffen die Sektion Jura-Nord, wurde im Berichtsjahr gemäss Art. 3 des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938 ein Betrag von Fr. 200,000 ausgerichtet, wovon auf die Sektion Jura-Nord 10 % entfallen.

D. Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Das Hilfswerk, das ab 1942 neu geordnet wurde (siehe I, A, b), hat dadurch eine grundlegende Änderung erfahren, dass die eidgenössischen Leistungen von *kantonalen Beiträgen* abhängig gemacht werden, während bis Ende 1941 die Fürsorgeleistungen ausschliesslich aus eidgenössischen Mitteln bestritten wurden. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose sieht einen Bundesbeitrag von 80 % vor, setzt also eine 20 %ige Beteiligung der Kantone voraus. Den Kantonen steht es frei, die Gemeinden zur Beitragsleistung heranzuziehen. Der Kanton Bern hat davon abgesehen. Die massgebende Altersgrenze von 55 bis 65 Jahren ist beibehalten worden. Dagegen können, im Unterschied zur bisherigen Ordnung, nach dem 65. Altersjahr nur mehr Personen bis zu höchstens 70 Jahren und, sofern sie den Berufsgruppen der Uhrenarbeiter und Feinmechaniker angehören und bis zur Einreichung ihres Aufnahmegesuches noch gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, bis zu höchstens 75 Jahren in die Fürsorge aufgenommen werden. In diesem Falle dauert die Bezugsberechtigung längstens drei Jahre und hört mit dem vollendeten 75. Altersjahr endgültig auf. Ältere Arbeitslose, die im 63., 64. und 65. Altersjahr in die Fürsorge aufgenommen werden, können ausnahmsweise ebenfalls über die Grenze von 65 Jahren in der Fürsorge belassen werden, jedoch nicht länger als insgesamt drei Jahre, von ihrer Aufnahme an gerechnet. Nach Ablauf der Bezugsdauer

sind die Bezüger aus der Fürsorge auszuschneiden und in die allgemeine Altersfürsorge überzuführen.

Die Höchstansätze der Fürsorgeleistung sind angesichts der Teuerung etwas erhöht worden.

Wie im Vorjahre konnte den in die Fürsorge für ältere Arbeitslose einbezogenen Personen auch im letzten Herbst eine bescheidene Winterzulage verabfolgt werden.

Geschäftsgang:

Die kantonale Fürsorgekommission hat in 2 Sitzungen 301 Gesuche behandelt, 163 gutgeheissen und 138 aus folgenden Gründen abgewiesen:

weil die Gesuchsteller:

die Voraussetzungen des Alters nicht erfüllten	32
gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert waren	34
noch die Voraussetzungen zum Bezüge der Arbeitslosenunterstützung erfüllten	38
nicht aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos geworden sind	10
nicht bedürftig waren	16
bereits der allgemeinen Altersfürsorge teilhaftig waren	5
keine Lohnbezüger waren	2
ausser Kanton wohnhaft waren	1

Sämtliche Fürsorgefälle sind von der Zentralstelle auf Grund der Bestimmungen der neuen Verordnung überprüft worden. 10 Personen sind aus der Fürsorge ausgeschieden worden, weil sie die Voraussetzungen für den Bezug der Fürsorgebeiträge nach den neuen Vorschriften nicht mehr erfüllten.

Gestorben sind im Laufe des Geschäftsjahres 67 Bezüger.

Ende des Jahres betrug die Anzahl der Bezüger 893. Hievon waren 848 oder 95 % bis zu ihrer Aufnahme in die Fürsorge für ältere Arbeitslose gegen Arbeitslosigkeit versichert, während die übrigen 45 Bezüger oder 5 % keiner Arbeitslosenversicherung angehörten.

Die Fürsorgeleistungen belaufen sich auf	Fr. 1,031,118.50
Hievon fallen zu Lasten des Bundes	
(80 %)	» 824,894.80
und zu Lasten des Kantons (20 %)	» 206,223.70

Die höchste Fürsorgeleistung für Männer betrug Fr. 198.83 und für Frauen Fr. 130 im Monat.

Der durchschnittliche monatliche Fürsorgebeitrag für Männer belief sich auf Fr. 100.32, für Frauen auf Fr. 72.38.

Von den Bezügern stammt weitaus die überwiegende Zahl aus der Uhrenindustrie (65 %) und dem Baugewerbe (11 %). Der Anteil der Frauen am Gesamttotal von 960 Bezügern ist verhältnismässig gering (9 %) und betrifft vorwiegend die Uhrenindustrie.

Bei den Landesgegenden steht an erster Stelle der Jura mit 392 Fürsorgefällen oder 41 %, an zweiter Stelle das Seeland mit 375 Fürsorgefällen oder 39 % und an dritter Stelle das Mittelland mit 155 Fürsorgefällen oder 16 %. Die Landesteile Emmental, Ob- und Nid aargau und Oberland weisen nur kleine Zahlen an Fürsorgefällen auf.

Werden die Fürsorgefälle und Fürsorgeleistungen nach Landesgegenden, Alter, Unterstützungspflicht, Beruf und Kantonsangehörigkeit gegliedert, so ergibt sich folgendes Bild:

	Männer	Frauen	Total	%	Männer	Frauen	Total	%
<i>Nach Landesgegenden.</i>					Fr.	Fr.	Fr.	
Emmental	3	—	3	0,31	515.—	—.—	515.—	0,04
Jura	328	64	392	40,83	366,372.—	46,059.75	412,431.75	39,99
Mittelland	153	2	155	16,14	166,279.—	1,000.—	167,279.—	16,23
Oberraargau	14	—	14	1,46	11,611.80	—.—	11,611.80	1,13
Seeland	355	20	375	39,07	413,109.95	16,075.—	429,184.95	41,63
Oberland	21	—	21	2,19	10,096.—	—.—	10,096.—	0,98
Total	874	86	960	100	967,983.75	63,134.75	1,031,118.50	100
<i>Nach Altersstufen.</i>								
a) Ehemalige Mitglieder von Arbeitslosenkassen unter 60 Jahren . . .	76	12	88	9,16	73,885.05	8,019.—	81,904.05	7,94
61—65 Jahren . . .	204	17	221	23,02	210,697.75	12,493.75	223,191.50	21,65
66—70 Jahren . . .	275	25	300	31,25	310,914.60	19,114.—	330,028.60	32,01
über 70 Jahren . . .	274	24	298	31,04	338,617.85	18 295.—	356,912.85	34,61
Total	829	78	907	94,47	934,115.25	57,921.75	992,037.—	96,21
b) Übrige Bezüger . . .	45	8	53	5,53	33,868.50	5,213.—	39,081.50	3,79
Total a und b	874	86	960	100	967,983.75	63,134.75	1,031,118.50	100
<i>Nach Unterstützungspflicht.</i>								
a) Unterstützungs- pflichtige	648	4	652	67,91	773,750.55	2,985.—	776,735.55	75,32
b) Nicht Unterstützungs- pflichtige	226	82	308	32,09	194,233.20	60,149.75	254,382.95	24,68
Total	874	86	960	100	967,983.75	63,134.75	1,031,118.50	100
<i>Nach Berufsgruppen.</i>								
1. Bau- und Holzarbeiter	109	1	110	11,46	103,939.50	630.75	104,570.25	10,15
2. Metallarbeiter	42	—	42	4,37	45,349.—	—.—	45,349.—	4,39
3. Uhrenarbeiter	531	82	613	63,86	619,638.70	60,684.—	680,322.70	65,98
4. Textilarbeiter	1	1	2	0,20	1,835.—	330.—	2,165.—	0,21
5. Kaufmännische und technische Angestellte	6	2	8	0,83	5,701.70	1,490.—	7,191.70	0,69
6. Handlanger und Tag- elöhner	133	—	133	13,86	138,617.85	—.—	138,617.85	13,45
7. Übrige Berufe	52	—	52	5,42	52,902.—	—.—	52,902.—	5,13
Total	874	86	960	100	967,983.75	63,134.75	1,031,118.50	100

Nach Kantonsangehörigkeit:

	Anzahl der Fälle	Fürsorge- leistungen Fr.
Bern	801	847,053.95
Aargau	17	19,168.55
Appenzell A.-Rh.	1	1,545.—
Baselland	8	9,265.—
Baselstadt	1	670.—
Freiburg	12	9,709.—
Graubünden	2	1,650.—
Luzern	7	8,122.—
Neuenburg	49	57,632.—
Schaffhausen	3	5,002.—
Solothurn	19	23,113.—
St. Gallen	5	6,181.—
Tessin	10	12,782.—
Thurgau	4	5,749.—
Waadt	12	14,520.—
Wallis	1	1,471.—
Zug	1	1,414.—
Zürich	7	6,071.—
Total	960	1,031,118.50

VI. Verschiedenes.

A. Kriegsfürsorge.

Die durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates und durch Beschluss des Grossen Rates im Kanton Bern eingeführte Hilfe (Notstandsaktionen für die minderbemittelte Bevölkerung) hat im Jahre 1942 einen bedeutenden Umfang angenommen. Von Anfang an wurde der Gemeinde in ihrer Durchführung möglichst grosse Selbständigkeit belassen. Dies hat sich voll bewährt. Die Gewährung einer Teuerungsbeihilfe wurde bis Ende des Jahres von 209 Gemeinden beschlossen (177 des alten Kantonsteils und 32 jurassischen Gemeinden). Die Sonderaktionen (Abgabe von verbilligtem Obst, Kartoffeln, Männerhosen und Frauenstoffen) erreichten jedoch alle Gemeinden. Für die neue Arbeit wurden vorläufig zwei Angestellte gewählt. Leider wurde durch Krankheit der einen Kraft die rasche Durchführung der Wollstoffaktion behindert. Die Abrechnung über die Rationierungscoupons macht fast die grösste Mühe. Sie verlangt eine sehr genaue Kontrolle. Vom Bund aus wurde auch verbilligtes Strickgarn für Pullover und Socken abgegeben, dessen Verteilung der bernische Frauenbund in verdankenswerter Weise übernommen hat. 1942 wurden für die Notstandsaktionen von den Gemeinden Fr. 1,716,852.15 ausgegeben, wovon Bund, Kanton und Gemeinden je einen Drittel tragen. Durchschnittlich betrug die Hilfe Fr. 9.— pro bedachte Person. Sie ist sehr wertvoll und entlastet die Armenrechnungen in grossem Masse.

Zurückkehrende Auslandschweizer.

Jedes grössere Geschehen auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiet jenseits unserer Landesgrenzen

kann auf die heimatliche Armenpflege Wirkungen äussern. So ist im Jahre 1942 eine Anzahl Auslandsberner heimgekehrt, um den jüngsten Massnahmen gegen die Juden oder der Nötigung zur Arbeitsannahme in fremden Ländern zu entgehen; Besorgnis flösst die wachsende Zahl derjenigen Heimkehrer ein, die wegen Unterernährung gesundheitlich geschädigt sind und in der Schweiz Erholung und Genesung suchen. Die Kosten, die der öffentlichen Wohltätigkeit hieraus erwachsen, sind erheblich, da oft, besonders bei an Tuberkulose Erkrankten, lange dauernde Kuren notwendig werden.

Die Zahl der laufenden Fälle beträgt Ende 1942: 693 (Vermehrung gegenüber 1941: 154).

Die Auslagen pro 1942 sind ungefähr gleich geblieben, nämlich Fr. 165,182.73 (Vorjahr Fr. 166,104.69); sie verteilen sich wie folgt:

	1941		1942	
	Fr.	%	Fr.	%
Bund	98,478.45	(59,3)	93,812.41	(56,8)
Staat Bern . . .	46,605.88	(28,0)	52,905.01	(32,0)
Bernische Ge- meinden	12,414.31	(7,5)	6,861.61	(4,2)
Ausserkantonale Behörden . . .	8,606.05	(5,2)	11,603.70	(7,0)

Der Anteil des Bundes ist erwartungsgemäss nochmals zurückgegangen (Wegfall der ersten Hilfe zu alleinigen Lasten des Bundes in vielen Fällen, Fortsetzung der Unterstützung zur Hälfte zu Lasten des Heimatkantons). In der Regel musste entsprechend der gesetzlichen Regelung der Staat den Ausfall des Bundesanteils übernehmen.

Heimkehrer, die Wohnsitz erwerben können, finden bald einmal Verdienst; die Dauerfälle verbleiben bei der staatlichen Armenpflege.

Bei Berücksichtigung des ordentlichen Staatsbeitrages an die Armenausgaben der Gemeinden steigt der prozentuale Anteil des Staates von 32,0 auf 33,7 %, während die Ausgaben der Gemeinden von 4,2 auf 2,5 % sinken.

B. Naturalverpflegung.

Im Jahre 1941 wurden auf 57 Stationen insgesamt 4273 (1940: 7407) Verpflegungen verabfolgt (1181 Mittag- und 3092 Nachtverpflegungen).

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf Fr. 11,409.32

Die Verwaltungskosten der Bezirksverbände auf » 18,934.68

Zusammen Fr. 30,344.—

Davon gehen ab, weil nicht staatsbeitragsberechtigt » 1,300.—

An die Kosten von Fr. 29,044.—

leistete der Staat einen Beitrag von 50 % Fr. 14,522.—
abzüglich Beiträge der 29 Bezirksverbände am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» des interkantonalen Naturalverpflegungsverbandes von je Fr. 15.50 » 449.50

Verbleiben Fr. 14,072.50

Übertrag	Fr. 14,072.50
Dazu kommen verschiedene Auslagen für Beiträge, Druckkosten usw. im Betrage von	» 2,319.20
Summa Ausgaben der Armendirektion für die Naturalverpflegung armer Durchreisender im Jahre 1942 . . .	Fr. 16,391.70

Gegenüber dem Jahre 1940 ergibt sich eine Abnahme der Verpflegungen um 3134 und der Kosten um Fr. 4611.40.

Es wurden Wanderer verpflegt im Alter von:

unter 20 Jahren . .	39
20—30 » . .	182
30—40 » . .	509
40—50 » . .	800
50—60 » . .	1432
60—70 » . .	94
Total	3056

C. Kantonales Arbeitslager Ins.

Von der Liquidation des seit Sommer 1939 geschlossenen kantonalen Arbeitslagers in Ins haben wir im Jahre 1942 noch abgesehen, in der Überlegung, dass diese Einrichtung je nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Kriegsende eventuell wieder der Fürsorge für Arbeitslose dienstbar gemacht werden müsste.

D. Unterstützung für nichtversicherbare Naturschäden.

Im Jahre 1942 sind ausserordentlich zahlreiche und grosse Schäden gemeldet worden. Starke Schneefälle verursachten in vielen Gemeinden des Oberlandes Schäden. Die Gemeinden Walkringen und Vechigen sowie das Rebgeleände am Bielersee (Gemeinden Tüscherz, Twann und Ligerz) wurden von der Unwetterkatastrophe vom 12. Juni 1942 schwer betroffen.

Zur Anmeldung gelangten 771 Schadenfälle (1941 = 154) mit einer Schadenssumme von Fr. 470,287 (54,026). Davon wurden 369 Fälle mit total Fr. 151,401 (24,442) anerkannt.

Vom eidgenössischen Fonds wurden folgende Beiträge entrichtet:	1941	1942
Ordentlicher Beitrag . . .	Fr. 3,992	Fr. 26,920
Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds	» 808	» 940

Die im Jahre 1941 begonnene Aktion zur wirklichen Förderung der Versicherung gegen Hagelschaden wurde im Jahre 1942 fortgesetzt. Es wurde den angemeldeten Landwirten für dieses zweite Jahr ein Beitrag von 24 % der Versicherungsprämie gewährt; die Gesamtaufwendung beträgt Fr. 510.70.

Gemäss Beschluss der kantonalen Armenkommission wurde die Aktion im Jahre 1942 auch auf Gemeinden ausgedehnt, für die ein Prämienansatz von 4 % und mehr gilt. Obwohl 114 Gemeinden in Betracht fielen, trafen nur Anmeldungen aus 6 Gemeinden ein, aus denen 12 Landwirte mit einem Beitrag von zusammen Fr. 223.70 berücksichtigt werden konnten.

E. Kantonaler Jugendtag.

Die jährliche Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde im Jahr 1942 in üblicher Weise durchgeführt. Sie ergab Fr. 78,095.60. Davon verblieb $\frac{1}{3}$ den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke, $\frac{2}{3}$ erhielt die kantonale Zentralstelle des Jugendtages. Diese bestimmte $\frac{2}{3}$ ihres Anteils als Zuwendung an die Stipendienkasse des kantonal-bernerischen Jugendtages und $\frac{1}{3}$, höchstens Fr. 12,000, für die Mädchenheime Wartheim in Muri b. Bern, Waisen-asyl zur Heimat, Brünnen, Bümpliz, und Orphelinat Morija, Wabern.

F. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Armendirektion wurde aus dem dem Kanton Bern zugekommenen Betreffnis vom Ertrag des Alkoholmonopols des Geschäftsjahres 1941/42 ein Anteil von Fr. 120,000 zugewiesen. Bestimmungsgemäss wurde dieser Betrag für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wie folgt:

1. An Trinkerheilstätten und für Unterbringung in solchen	Fr. 12,100.—
2. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder . .	» 23,250.—
3. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 43,308.89
4. An den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus für bestimmungsgemässe Verwendung in diversen Fällen	» 24,949.41
	<u>Fr. 103,608.30</u>

Für die Naturalverpflegung, deren Kosten laut Dekret vom 27. Dezember 1898 dem Alkoholzehntel zu entnehmen sind, wurden im Jahre 1942 Fr. 16,391.70 aufgewendet.

G. Fürsorgeabkommen mit Frankreich.

In 70 Fällen (Vorjahr 116) haben die bernischen Aufenthaltsgemeinden Fr. 37,592 an bedürftige Franzosen ausgerichtet. Nach Prüfung der Rechnungen wird dieser Betrag von den französischen Behörden zurückerstattet werden.

H. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 4 Erziehungs-, 4 Verpflegungs- und 2 Krankenanstalten Beiträge von zusammen Fr. 65,261 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1942 Fr. 1,132,822 (Vorjahr Fr. 1,026,692.25).

J. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland.

Dem Bundesrat wurde wie im Vorjahr ein Betrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt.

K. Bundeshilfen.

Aus dem vom Bund zugunsten der Anstalten für Anormale bereitgestellten Kredit wurden wiederum 33 Anstalten des Kantons Bern mit einem Gesamtbetrag von Fr. 26,149 berücksichtigt.

Im Auftrag der eidgenössischen Polizeiabteilung besorgt die Armendirektion seit Jahren die Unterstützungsvermittlung für die Russlandschweizer, die seinerzeit infolge der russischen Revolution in mittellosem Zustand heimkehrten. Im Berichtjahr wurde in 29 solchen Fällen (Vorjahr 30) die Hilfe vermittelt. Es handelt sich um ältere Leute, die zum Teil in Privatpflege und zum Teil in Heimen untergebracht sind. Die Ausgaben für diese Fälle betrugen Fr. 20,905.50 (Vorjahr Fr. 19,050.35). Sämtliche Auslagen wurden durch die zahlungspflichtigen Instanzen zurückvergütet.

L. Stiftungen.

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende, der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugendernziehung dienende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee,
2. Arn-Stiftung,
3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.,
7. Weinheimer-Stiftung,
8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern,
9. Jugendernziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
10. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», St. Niklaus bei Koppigen,
11. Viktoria-Stiftung in Wabern,
12. Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
13. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
14. Erziehungs fonds der ehemaligen Erziehungsanstalt Sonvilier,
15. Jean-Georges-Wildbolz-Stiftung.

VII. Übersicht über die Armenlasten des Kantons.**Reine Ausgaben des Staates.**

	1941 Fr.	1942 Fr.
Verwaltungskosten	291,571.42	309,207.52
Kommission und Inspektoren	110,756.05	112,217.41
Armenpflege:		
Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
Für dauernd Unterstützte	2,702,706.75	2,863,828.—
» vorübergehend Unterstützte	1,749,386.25	1,882,836.40
Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	1,338,454.29	1,374,975.42
Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland, sowie für heimgekehrte Berner.	3,614,576.63	3,652,227.57
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	200,000.—
	9,605,123.92	9,973,867.39
Bezirksverpflegungsanstalten	42,497.40	42,480.75
Bezirkserziehungsanstalten	71,011.—	67,667.—
Staatliche Erziehungsheime	303,498.11	306,195.88
Kriegsfürsorge	—.—	397,925.21
Verschiedene Unterstützungen:		
Ausgaben	49,504.25	97,467.25
Einnahmen	26,025.—	69,467.25
Ausgabenüberschuss	23,479.25	28,000.—
<i>Reine Ausgaben</i>	<u>10,447,937.15</u>	<u>11,237,561.16</u>
Voranschlag	<u>11,626,092.—</u>	<u>11,181,657.—</u>

Hierzu kommen:

	Fr.
Ausgaben aus dem Ertr�gnis des Alkoholzehntels	120,215.76
Ausgaben aus dem Unterst�tzungsfonds f�r Kranken- und Armenanstalten	65,261.—
Ausgaben aus dem Fonds f�r ausserordentliche Unterst�tzungen (Notstandsfonds)	12,860.—
	198,336.76

 ber die Einnahmen und Ausgaben aus der Bundessubvention zur Unterst tzung bed rftiger Greise, Witwen und Waisen sowie  lterer Arbeitsloser und die Beitr ge aus dem Fonds f r eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung und der Salzhandlung gibt die Aufstellung auf Seiten 115—118 Auskunft.

Bern, den 25. Mai 1943.

Der Direktor des Armenwesens:
Moeckli.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 1943.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

